

BEDINGUNGEN ZUR BENÜTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

ALLGEMEINER TEIL

1. Zur Benützung von öffentlichem Grund für Grabarbeiten, Leitungsanlagen, Materialablagerungen usw. ist eine Bewilligung des Tiefbauamtes Ostermundigen erforderlich.
2. Bei der Benützung von öffentlichem Grund sind alle notwendigen Sicherungsmassnahmen zu treffen (Abschränkung, Beleuchtung usw.). Die Signalisierung der Baustelle hat gemäss den eidgenössischen und kantonalen Verordnungen und Richtlinien zu erfolgen (Eidg. Verordnung über die temporäre Signalisation vom Oktober 2001) sowie SN Norm 640 886.

Für Änderungen der bestehenden Signalisation ist die Bewilligung des Polizeisekretariates einzuholen.

Die Baustellensignalisation ist vom Polizeisekretariat Ostermundigen (Tel. 031/930 14 14) genehmigen zu lassen.

Zwei Tage vor einer kurzzeitigen Strassensperrung (mit Strassenquerungen) muss das Tiefbauamt Ostermundigen (Tel. 031/930 11 11) und der Gemeindewerkhof (betreffend Kehrrichtabfuhr, Tel. 031/931 49 47) unverzüglich informiert werden.

3. Der Bewilligungsnehmer ist verpflichtet, zweckdienliche Massnahmen für die Aufrechterhaltung des Verkehrs zu den Liegenschaften, namentlich für die Fussgänger und Rettungsdienst, zu treffen. Werden durch die Benützung von öffentlichem Grund Zubringer- und Kehrrichtabfuhrdienst erschwert, so ist Beihilfe zu leisten. Das Tiefbauamt Ostermundigen ist befugt, zusätzliche Auflagen für die Sicherstellung der Anfahrtswege während der Bauausführung zu treffen.
4. Die Benützung des öffentlichen Grundes hat nicht länger als unbedingt notwendig zu erfolgen. Das Tiefbauamt kann die Dauer beschränken.
5. Der Bewilligungsnehmer hat sich vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen der Werke über allfällige Leitungsprojekte und über die im Bereich der Grabarbeiten vorhandenen unterirdischen Bauwerke, Leitungen und Kabel (Gas, Wasser, Telefon, Elektrizität, Kanalisation, Antennenkabel usw.) zu erkundigen.

Werden Vermessungselemente durch die Benützung von öffentlichem Grund gefährdet, so ist vom Bauherrn dem zuständigen Geometer (Tel. 031/924 22 66) rechtzeitig Meldung zu machen.

6. Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Bauherr das Tiefbauamt Ostermundigen vor Baubeginn davon zu informieren, da sonst angenommen wird, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind. In speziellen Fällen kann das Tiefbauamt Ostermundigen ein Zustandsprotokoll der Zufahrtswege verlangen.

TIEFBAUAMT OSTERMUNDIGEN